

ZH_OBERGERICHT VV020035 vom 13. September 2002

ZH Obergericht, 2002-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VV020035

FR: ZH_OBERGERICHT VV020035 du 13 septembre 2002

IT: ZH_OBERGERICHT VV020035 del 13 settembre 2002

Erwägungen

E. 1

R. AG

E. 2

E. GmbH Gesuchsgegnerinnen vertreten durch Rechtsanwalt Y. betreffend Ablehnung / Ernennung eines Schiedsrichters

- 2 - Die Verwaltungskommission zieht in Erwägung: 1. Mit Gesuch um Bestätigung der Ablehnung eines Schiedsrichters vom

E. 7

Das Ablehnungsgesuch ist aus den dargelegten Gründen abzuweisen. Damit wird der Sistierungsantrag gegenstandslos. Die Kosten sind ausgangsgemäss der Gesuchstellerin aufzuerlegen. Die Gerichtskosten bemessen sich nach § 3 Abs. 1 und § 6 der Verordnung über die Gerichtsgebühren des

- 12 - Obergerichts des Kantons Zürich vom 30. Juni 1993 (Art. 3 lit. b und 45 Abs. 1 KSG; ZR 101 Nr. 21 E. 6). Die Gesuchstellerin beziffert den Streitwert mit EUR (...), während die Gesuchsgegnerinnen sich dazu nicht äusserten. Die Gerichtsgebühr ist gestützt auf einen Streitwert von mindestens Fr. (...) auf Fr. (...) festzusetzen. Den Gesuchsgegnerinnen ist zulasten der Gesuchstellerin eine Prozessentschädigung zuzusprechen, die sich nach § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Anwaltsgebühren des Obergerichts des Kantons Zürich vom 10. Juni 1987 richtet. Sie ist auf Fr. (...) festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.